

**Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,
Informationsfreiheit und Digitalisierung****19. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und
Stellungnahme des Senats**

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit hat der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats den Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit im Jahr 2024 am 1. April 2025 (Drucksache 21/1109) vorgelegt. Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme hierzu am 16. September 2025 (Drucksache 21/1353) übermittelt. Entsprechend Ziffer 12 des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung hat die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft den Bericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie die Stellungnahme des Senats dem Ausschuss unmittelbar zugeleitet.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 19. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

- Ziffer 3.1 Keine Informationsverweigerung wegen aktienrechtlicher Verschwiegenheitspflichten!
- Ziffer 3.4 Augen auf bei Vertraulichkeitsklauseln!
- Ziffer 3.5 Lizenzverträge im Transparenzportal sollten aktualisiert werden
- Ziffer 4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen
- Ziffer 6.7 Messenger-Nachrichten müssen gesichert werden
- Ziffer 7.3 Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!

Der Ausschuss erörterte die beratungsbedürftigen Punkte in seiner Sitzung am 21. Januar 2026 mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Zur Informationsverweigerung wegen aktienrechtlicher Verschwiegenheitspflichten (Ziffer 31) wies der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Ausschuss darauf hin, dass das bremische Informationsfreiheitsgesetz bereits Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schütze, sodass für die aktienrechtliche Verschwiegenheit lediglich solche Fälle relevant seien, welche nicht den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfielen. Die ungeklärte Rechtslage erstreckte sich somit auf einen umgrenzten Bereich.

Mit Blick auf Ziffer 3.4 (Augen auf bei Vertraulichkeitsklauseln!) informierte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Ausschuss, dass es sich um keinen großen Dissens mit dem Senat handle. Der Verweis auf gesetzliche Vorschriften möge in vertraglichen Bestimmungen ausreichen. Es sei dennoch sinnvoll, wenn für sensible Informationen eine Standardklausel geschaffen werde, damit im Zweifel nicht andere gesetzliche Vorgaben greifen, die nicht berücksichtigt worden seien.

Zur Ziffer 3.5 (Lizenzverträge im Transparenzportal sollten aktualisiert werden) berichtete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass viele Informationen im Transparenzportal mit einer veralteten Creative Commons Lizenz veröffentlicht seien und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit empfohlen habe, aktuelle Lizenzen zu verwenden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die urheberrechtlichen Fragen komplex seien und die Klärung der Rechtsfragen andauere. Der Senator für Finanzen erarbeite derzeit einen gutachterlichen Vermerk gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, was der Ausschuss als zielführend bewertet.

Bezüglich der aktuellen Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen (Ziffer 4) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass bei der Integration des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu berücksichtigen sei, dass bei der Abwägung des Informationsinteresses mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsgesetz zugunsten der Informationsfreiheit Individualinteressen, wie die Klärung der Ursachen seltener Krankheiten, angeführt werden könnten. Das Umweltinformationsgesetzes des Bundes sehe dies nicht vor. Für den

Ausschuss ist die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass eine Berücksichtigung der Individualinteressen bei einer Integration in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz stattfinden könne, nachvollziehbar.

Mit Blick auf Ziffer 6.7 (Messenger-Nachrichten müssen gesichert werden) problematisierte der Ausschuss, dass bei der Zusammenfassung von Chatverläufen in Vermerken möglicherweise aktenrelevante Informationen verloren gingen und diese lediglich eine Zusammenfassung in Form einer Sekundärquelle darstellten. Die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, entsprechende Tools zur originalgetreuen Aktenführung einzuführen, bewertet der Ausschuss als konstruktiv.

Zum Thema Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten! (Ziffer 7.3) berichtete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass es 2024 eine EntschlieÙung anlässlich des Medienänderungsstaatsvertrages gegeben habe, mit der ein Informationsanspruch gegenüber Radio Bremen gefordert worden sei. Nach Auffassung des Ausschusses ist positiv hervorzuheben, dass es in Bremen das Informationsfreiheitsgesetz gebe, welches grundsätzlich bereits auf Radio Bremen Anwendung finde. Nach Auskunft des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit habe es bisher nie Beschwerden über Radio Bremen gegeben, abgesehen von den Rundfunkbeiträgen. Auch nach Auffassung von Radio Bremen gelten die Informations- und Transparenzpflichten aus dem Informationsfreiheitsgesetz für Radio Bremen ergänzend, ausgenommen sei der redaktionelle Bereich. Dies sei der Unterschied zu anderen Transparenzgesetzen, diese seien in Deutschland uneinheitlich geregelt und andere Anstalten unterfielen nicht dem bremischen Gesetz. Der Ausschuss begrüÙt, dass es vor diesem Hintergrund keinen weiteren Regelungsbedarf gebe. In den letzten Jahren habe es lediglich zwei Anfragen bei Radio Bremen gegeben, wobei eine mit dem Verweis auf den redaktionellen Datenbereich abgelehnt worden sei. Nach Auffassung des Ausschusses zeigt dies, dass nach dem Radio-Bremen-Gesetz umfassende Informationen bereitgehalten würden und Radio Bremen die Transparenz, über die Individualansprüche hinaus, über KEF-Berichte (KEF = Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs), Rechnungshofberichte sowie Wirtschaftsprüfungsberichte umfassend verwirkliche.

Der Ausschuss bittet, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Janina Strelow
Vorsitzende